

Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)

Europa als „Ansatz und Gegenstand kritischer Betrachtung“

I. Gegenstände und Ansätze von Kritik

1986 formulierten die Herausgeber der nach 40jähriger Unterbrechung neu erschienenen „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)“ den Anspruch der jungen und zugleich traditionsreichen Zeitschrift. Sie sollte das Forum offener, interdisziplinär orientierter, intradisziplinär informierter und im Theorie-Praxis Dialog fundierter kritischer Jurisprudenz sein. Seither hat die KritV immer wieder den Beweis erbracht, mehr zu sein als eine „Sammlung von Artikeln und Entscheidungen“ aus diversen Fachgebieten. Sie war stets auf Höhe der rechtspolitischen Zeit, ohne opportunistisch zu sein. Sie blieb sensibel für die Defizite des Rechtssystems und beschrieb den dramatischen Wandel seiner Steuerungsfunktionen, einschließlich der damit teils einhergehenden Vernichtung individueller Freiheitsrechte, ohne in Lamento zu verfallen. Sie war bissig, ohne destruktiv zu sein. Diese Eigenschaften machen sie für den deutschsprachigen Diskurs zu einem wichtigen Medium für all jene, die über die dogmatischen Grenzen der Rechtswissenschaften hinausdenken wollten. Diesen Kritikansatz gilt es zu pflegen.

Es gilt ihn aber auch auszubauen. Gegenstände der Kritik verändern sich. Die Veränderung des Gegenstands zieht die Veränderung der Kommunikation von Kritik nach sich. Das Rechtssystem, einst bezogen auf nationale Grenzen, hat sich vertikal und horizontal ausdifferenziert. Vertikal, da Normenhierarchien jenseits staatlicher Ordnung entstehen und sich verfestigen. Das Völkerrecht bindet staatliche Rechtssysteme in eine internationale Rechtsordnung ein, das Gemeinschaftsrecht beansprucht Vorrang vor nationaler Rechtsgeltung, Menschenrechte, interpretiert und angewendet durch internationale Gerichtshöfe durchwirken das staatliche Recht und nehmen es in die Pflicht. Horizontal, da sich Teilsysteme europäischen und internationalen Rechts ihrerseits teils miteinander verknüpfen, teils zueinander in Konkurrenz treten. Die klassische Trennung der Rechtswissenschaften in die Disziplinen Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht zerfällt zunehmend. Systemsteuerung durch Recht bedient sich einzelner Versatzstücke dieser Disziplinen und setzt sie teils neu und anders zusammen. Höchstrichterliche justizielle Kontrolle entwickelt sich in dialogischer Form zwischen transstaatlichen und staatlichen Rechtsorganen. Sie spannt den Rechtsschutzrahmen um das horizontal ausdifferenzierte Rechtssystem. Oft ist der Schutz individueller Freiheit dabei unterentwickelt.

Europäische Rechtszeitschriften spiegeln die Anpassungen des Rechts an gesellschaftliche, politische und systemische Steuerungsbedürfnisse in Europa kaum wider. Sie verharren zumeist – Ausnahmen bestätigten die Regel – in einem technischen, dogmatischen, bestenfalls rechtsvergleichenden Ansatz. Gerade dieser aber bleibt ober-

flächlich, wenn er jeweilige Rechtsfunktionen in einer sich wandelnden gesellschaftlichen Struktur unberücksichtigt lässt und die historisch-politischen Hintergründe von Gesetzen, ihrer Genese und ihrer Anwendung ignoriert. Auf dem Markt europäischer Rechtszeitschriften werden Rechtswissenschaften bestenfalls chronistisch aufgearbeitet – ohne kritische Analyse. Schlimmstenfalls ist der Markt zugleich Forum politischen Consultings und bietet Platz für institutionelle Interessen, die sich der Wissenschaft bloß instrumentell bedienen. Das Recht, seine Prinzipien und seine Steuerungsprobleme sind weder sozialwissenschaftlich noch ökonomisch, noch philosophisch reflektiert. Dabei ist es in Europa dringend vonnöten, sich der Grundlagen des Rechts, seiner Genese und Legitimationsbedingungen sowie seiner Folgen, die es nach sich zieht – oder eben nicht – zu vergewissern. Es gibt einen unabweisbaren europäischen Bedarf – auch eine Nachfrage – nach offener, umfassend informierter und interessierter Kritik an Europas Recht.

Institutionen wie die Europäische Kommission evaluieren die Wirkung europäischen Rechts und melden Beratungsbedarf an. Im Rahmen von EU-finanzierter Forschung werden Ideen zur europäischen Rechtssetzung entfaltet. Freilich nehmen Institutionen die Rechtswissenschaft nicht als kritisch-autonom, sondern als Beratungswissenschaft wahr. Das Problem ist, dass diese funktionale externe Wahrnehmung mittlerweile längst zur Selbstdefinition europäischer Rechtswissenschaft geworden zu sein scheint. Indes bleibt es nicht nur beim empirisch informierten „Consulting“: Sie berät nicht nur, sondern verliert als Legitimationsbeschaffer auch die kritische Distanz zu ihrem Gegenstand. Eine auf europäischer Ebene wirkende „Kritische Vierteljahresschrift“ füllte eine Lücke, um institutionsangeleiteter Forschung skeptisch, kritisch, aber auch konstruktiv zu begegnen und dabei auf wissenschaftliche Autonomie zu pochen. Sie würde ein Medium zur Verfügung stellen, das kritische Originalität und autonome Reflexion ermöglicht. Nicht zuletzt böte sie Orientierung für eine europäische Juristenausbildung, die über die Reduktion der europäischen Universität auf Lernfabriken mit TÜV-Qualitätskontrolle hinausgeht. Sie formulierte Widerspruch zu bürokratischem Zugriff und ökonomischer Sinnentleerung durch ein falsch verstandenes „Bologna-System“. Theorie und europäische Praxis in Gesetzgebung, Rechtsanwendung, Wissenschaft sollen miteinander in ihre europäisch inter- und intradisziplinären Bezüge treten. Jede kritische Perspektive ist willkommen.

II. Akteure der Kritik

Die europäisch verstärkte KritV gibt ihre bisherigen Stärken nicht auf. Ihre Herausgeber und Mitarbeiter müssen unterschiedliche Rechtsdisziplinen und unterschiedliche Kritikansätze vertreten. Sie sollen nicht nur den Bereich der Rechtswissenschaft, sondern auch Gesetzgebung und Gesetzesvollzug repräsentieren. Idealerweise bezieht sie auch nicht-juristische Berufe, etwa Journalisten, in die aktive Mitarbeit ein. Sie wendet sich an Lehrende wie Lernende in ganz Europa. Sie findet sich an den Fakultäten, aber auch in der Justiz, in Institutionen, Anwaltskanzleien, Vereinen, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen. Es ist gute Tradition, dass einige Herausgeber der „Kritischen Vierteljahresschrift“ Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sind. Angesichts des Dialogs zwischen nationalen Verfassungsgerichten und europäischer Justiz (Euro-

päischer Gerichtshof, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) wäre es wünschenswert, die Liste der Herausgeber um wichtige Köpfe europäischer Rechtsprechung zu erweitern. So ließe sich der Theorie-Praxis-Ansatz europaweit entfalten, wenn sich zudem auch disziplinübergreifend Rechtswissenschaftler europäischen Zuschnitts engagierten. Der deutsche Rechtskreis alleine kann einen intra- und interdisziplinären Kritikansatz kaum tragen. Erkenntnis- und Kreativitätsgewinnend ist es, Methoden, Theorien und Wissen um die Funktionsweise von Recht in verschiedenen Systemen zur Geltung zu bringen. Für die KritV böte sich daher an, Herausgeber und Mitarbeiter rechtskulturell übergreifend zu motivieren und dabei vor allem den englischen und französischen Rechtskreis einzubeziehen. Was informell längst von den derzeitigen Herausgebern praktiziert wird, würde europaweit als „Peer Review“ eingereicher Artikel wahrgenommen. So wenig Konformismus auf die ökonomisch reduzierte Sicht von Evaluatoren angezeigt ist, so sehr und so „nachhaltig“ könnte die KritV ihre Position in Europa gewinnen und behaupten, wenn sich dieses Verfahren formell etablieren und durch europäische Herausgeber und Mitarbeiter multiplizieren ließe.

III. Sprachen

Europäische Öffentlichkeit – manche bestreiten ihre Existenz – wird, wenn überhaupt, durch Sprache vermittelt. Kritikansätze artikulieren sich unterschiedlich je nach gewählter Sprache und die Unterschiede selbst, einmal offengelegt, können einen neuen Kritikansatz bieten. Wir erleichtern Kritik, wenn sie sich in der Sprache ausdrückt, die dem Kritiker am nächsten steht und wir ermöglichen Öffentlichkeit, in dem wir die Kommunikationsunterschiede von Kritik zulassen und ihnen Raum geben. Die KritV sollte es künftig zulassen, Artikel in deutscher, englischer und französischer Sprache zu veröffentlichen. Zum besseren reziproken Verständnis wäre an eine Zusammenfassung – ein „Abstract“ – in englischer Sprache zu denken. Eine vielsprachig und in verschiedenen Rechtskulturen orientierte Herausgeberschaft könnte die Originalität und Qualität der eingereichten Artikel verbürgen.